

INGEGANGEN 23 Juni 2003



Rainer Funke
Mitglied des Deutschen Bundestages
Rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Bundestagsfraktion

INGEGANGEN 23. Juni 2003

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude:
10117 Berlin, Dorotheenstr. 101

Telefon (030) 227-7 52 17
Telefax (030) 227-7 62 17

Berlin, 19. Juni 2003

Transparency International
- Deutsche Chapter e.V.
Frau Dr. Anke Martiny
Senatorin a.D., MdB a.D.
Alte Schönhauser Str. 44

10119 Berlin

Sehr geehrte Frau Dr. Martiny,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2003 zur Umsetzung des Entwurfs zum UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption.

Die Strafwürdigkeit der Abgeordnetenbestechung ist heute unbestritten. Das strafwürdige Unrecht der Abgeordnetenbestechung besteht in der unlauteren Einflußnahme auf den demokratischen Prozeß. Daher ist die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung 1993 in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden (§ 108e StGB). Die neue Strafrechtsvorschrift hat im Deutschen Bundestag eine breite Mehrheit gefunden. Die Schaffung eines solchen Tatbestandes war ein höchst komplexes und schwieriges Vorhaben. Ausgangspunkt für die Schwierigkeiten ist das Dilemma zwischen dem Idealbild des unabhängigen Abgeordneten und der Tatsache, dass die Abgeordneten vielfältigen Einflüssen ausgesetzt sind. Die repräsentative Demokratie lebt gerade von diesen Einbindungen ihrer Volksvertreter und auch davon, dass einzelne Wähler und Interessengruppen die Parlamentarier in ihrem Sinne zu beeinflussen suchen. Demokratie wird dadurch lebendig, dass in vielfältiger Form auf sie eingewirkt wird. Es muss daher eine sorgfältige Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Einwirkung gezogen werden. Der Bundestag hat sich seinerzeit nach intensiven Beratungen bewußt für eine enge Lösung entschieden. Das Argument, der enge Tatbestand werde in der Praxis in die Leere laufen, da nur die Abstimmung im Parlament unter Strafe gestellt werde aber nicht die vorgeschaltete, in der Sache aber entscheidende Willensbildung in Partei- und Fraktionsgremien, überzeugt nicht. Wer gekauft worden ist, sich in einer bestimmten Weise zu entscheiden, wird sein Verhalten

bis zur Schlussabstimmung im Parlament, wo sein Abstimmungsverhalten ja für jedermann sichtbar ist, durchhalten. Eine weitergehende Regelung birgt auch die Gefahr, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu verstoßen. Die demokratische Gleichheit im Hinblick auf parlamentarische Entscheidungen rechtfertigt es, den Tatbestand auf das Stimmverhalten in den parlamentarischen Gremien zu beschränken. Die Einbeziehung anderer Funktionen würde die Abgrenzungsprobleme vermehren und wäre wegen der vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten und der hinzutretenden Beweisschwierigkeiten in der Praxis kaum von Bedeutung. Zudem ist bisher kein Fall bekannt geworden, der eine Strafbarkeitslücke erkennbar gemacht hat.

Das UN-Übereinkommen enthält eine Bestimmung, die die Strafbarkeit von Bestechungshandlungen von Amtsträgern vorsieht. Der Begriff des Amtsträgers soll dabei weit gefasst werden und schließt auch Parlamentarier mit ein. Amtsträger im engeren Sinne haben dem Gemeinwohl zu dienen. Abgeordnete können aber auch Partikularinteressen vertreten. Sie sind daher auch Interessenvertreter. Sie sind grundsätzlich mit Amtsträgern oder Beamten im öffentlichen Dienst nicht gleichzusetzen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es in anderen Ländern ein anderes Selbstverständnis von Abgeordneten gibt. Es gibt alleine innerhalb Europas sehr unterschiedliche abgeordneten- und immunitätsrechtliche Bestimmungen. So wird z.B. in Deutschland grundsätzlich die Immunität aufgehoben und ein Strafverfahren eingeleitet. Zusätzlich gibt es in Deutschland strenge und erst kürzlich verschärfte Verhaltensregeln für Abgeordnete. In anderen Ländern gibt es dieses Selbstverständnis nicht. In manchen Nachbarländern wird das Immunitätsrecht dazu genutzt, um Abgeordnete einer strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen. Darüber hinaus wird intensiv vom Opportunitätsprinzip Gebrauch gemacht, während in Deutschland das Legalitätsprinzip streng beachtet wird. Dies macht deutlich, wie schwierig es ist, auf diesem Gebiet einheitliche Rechtsstandards aufzustellen.

Die FDP-Bundestagsfraktion sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Wir haben daher die Bundesregierung aufgefordert, bei den Verhandlungen über die Umsetzung des UN-Übereinkommens die Interessen des Bundestages zu vertreten und einer weitergehenden Regelung über die Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechungen nicht zuzustimmen. Diese Linie vertreten wir auch in den z. Zt. laufenden Berichterstattergesprächen im Bundestag.

Mit freundlichen Grüßen

